

97. Bieweit ist der Rechtsweg zulässig gegen die Heranziehung zu Straßenanliegerbeiträgen? (§ 75 des preussischen Gesetzes vom 2. Juli 1875.)

Entsteht die Verpflichtung zu bestimmten Beiträgen schon mit der entsprechenden dinglichen Belastung der anliegenden Grundstücke, oder erst mit der Veranlagung der Beiträge? Wem ist der Veranlagungsbeschluß zuzustellen? (§ 65 Abs. 4 des preussischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.)

V. Civilsenat. Ur. v. 10. Februar 1904 i. S. R. (Rl.) w. Stadt D. (Bekl.). Rep. V. 336/03.

I. Landgericht Oppeln.

II. Oberlandesgericht Breslau.

In der Zwangsversteigerung der Grundstücke des in Konkurs geratenen Kaufmanns St. in D. waren 2339,55 M als Streitmasse für die Parteien hinterlegt worden. Die Stadtgemeinde, Beklagte, hatte diese Summe als auf den Grundstücken ruhende Straßenbaukosten angemeldet und würde zur Hebung gelangt sein, wenn nicht die Kläger als erstausgefallene Hypothekengläubiger Widerspruch erhoben hätten. Den Widerspruch verfolgten die Kläger mit dem Antrage, die Beklagte zur Einwilligung in die Auszahlung der Streitmasse nebst Zinsen an sie zu verurteilen. Sie bestritten, daß die beiden Grundstücke zu den Straßenbaukosten beitragspflichtig seien, weil die Häuser älter seien als das maßgebende Ortstatut vom 10. Oktober 1882; auch bestritten sie das Vorliegen einer gültigen

Veranlagung mit Rücksicht darauf, daß der Heranziehungsbeschluß dem St. erst am 29. März 1902, als er schon im Konkurse war, zugestellt worden war. Sie rügten endlich, daß die angemeldete Forderung nicht näher begründet worden sei.

Die Beklagte bestritt die Zulässigkeit des Rechtsweges bezüglich der Frage, ob die Grundstücke zu der in Frage stehenden öffentlichen Abgabe beitragspflichtig seien, was übrigens bejaht werden müsse. Sie machte ferner geltend, daß es auf die Veranlagung freilich nicht ankomme, weil die Beitragspflicht zu den Straßenaufbaukosten als dingliche Last schon mit der Errichtung der Gebäude an der fertig gestellten Straße zur Entstehung gelangt sei, daß jedoch, wenn es darauf ankomme, der Veranlagungsbeschluß dem St. gültig zugestellt sei, da er als Gemeinschuldner die nicht zur Konkursmasse gezogenen Grundstücke den absonderungsberechtigten Gläubigern gegenüber zu vertreten gehabt, übrigens auch den Beschluß — in dessen Entgegennahme überhaupt keine Verfügung über Gegenstände der Konkursmasse liege — an den Konkursverwalter weiter gegeben habe. Durch Unterlassung des Einspruchs (§ 69 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893) sei die Veranlagung rechtskräftig geworden. Die Kläger handelten auch arglistig insofern, als sie die Grundstücke erstanden hätten und eventuell selber mit der erstrittenen Summe die Beiträge leisten müßten.

In erster Instanz wurde die Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt, während in zweiter Instanz die Klage abgewiesen, und die Streitmasse der Beklagten zugesprochen wurde. Auf Revision der Kläger wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

„Der erste Richter hatte die Klage abgewiesen, weil — worüber der Rechtsweg zulässig sei — die Straßenaufbaukosten noch nicht zur Entstehung gelangt sei; dies geschehe erst durch die Heranziehungsverfügung, die dem Gemeinschuldner nicht wirksam habe zugestellt werden können.

Der Berufungsrichter nimmt dagegen an, daß die dingliche Straßenaufbaulast nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 und dem Ortsstatut für Oppeln vom 10. Oktober 1882 in dem Augenblick entstanden sei, als der Bau der Häuser an der fertigen Straße begonnen habe, und daß sie jederzeit aus dem Grundstück verlangt werden konnte,

Er führt weiter aus, daß aber auch, wenn man eine formell gültige Veranlagung für erforderlich ansehen wolle, dies vorliegenden Falls nichts ändere, weil mit deren Zustellung der Empfänger, hier der Gemeinschuldner St., abgabepflichtig geworden sei; die Annahme der Zustellung durch den Gemeinschuldner falle weder unter § 6 noch unter § 7 R.D. Ob die Veranlagung richtig, und der Anspruch der Beklagten genügend spezifiziert sei, könne nicht im Rechtswege entschieden werden. Demnach sei die Streitmasse der Beklagten zuzusprechen.

Der Berufungsrichter verwechselt dabei jedoch die Entstehung der öffentlichrechtlichen dinglichen Straßenbaulast (§ 3 des Ortsstatuts) mit der daraus erst wieder entspringenden Verpflichtung zu einer bestimmten Geldleistung. Die dingliche Last war schon mit dem Beginn des Baues an der fertigen Straße entstanden und ruht noch auf den Grundstücken, sofern sie nicht in irgendwelcher Weise erloschen sein sollte, vgl. § 52 des Zwangsversteigerungsgesetzes; Artt. 1 und 2 des preuß.

Ausführungsgesetzes dazu,

während die fällige Verpflichtung zu einer Leistung daraus erst eine besondere Veranlagung im Sinne der §§ 61 ff. des preussischen Kommunalabgabengesetzes und deren Bekanntmachung an den Pflichtigen zur Voraussetzung hatte und zu einer Berücksichtigung in der Zwangsversteigerung nur gelangen konnte, wenn sie unter den Begriff der laufenden oder rückständigen Beträge im Sinne des § 10 Biff. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes fiel. Daß sich die Straßenbaulast der hier in Frage stehenden Art meistens in einer einmaligen Leistung erschöpft, ändert daran nichts.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 42 Nr. 64 S. 279/80.

Ob eine rechtswirksame Veranlagung vorliegt, ist unbedenklich im Rechtswege nachzuprüfen, weil davon die Entscheidung darüber abhängt, ob es sich überhaupt um einen zur Berücksichtigung im Zwangsversteigerungsverfahren geeigneten Anspruch handelt. An einer rechtswirksamen Veranlagung würde es nun aber im vorliegenden Fall fehlen, wenn nicht etwa — wie von der Beklagten behauptet worden ist — die Grundstücke von der Konkursmasse freigegeben worden sein und zur Zeit der Zustellung des Heranziehungsbefchlusses an den Gemeinschuldner St. noch in dessen Verwaltung gestanden haben sollten (vgl. § 24 des Zwangsversteigerungsgesetzes). In diesem Falle wäre allerdings der Gemeinschuldner befähigt gewesen, die Zu-

stellung mit Rechtswirksamkeit für die Grundstücke entgegenzunehmen, anderenfalls jedoch nicht. Denn die Bekanntmachung der Veranlagung an den Abgabepflichtigen ist der Akt, der für den Empfänger die Verpflichtung begründet, sich zu entschließen, ob er Einspruch einlegen, oder die Veranlagung gutheißen will, und an den sich die Einspruchsfrist anschließt (vgl. § 69 des Kommunalabgabengesetzes). Diese Entschließung des Abgabepflichtigen ist dafür entscheidend, ob die Veranlagung sofort wirksam wird, oder, unter Umständen, überhaupt und unverändert bestehen bleibt. Sie ist darum eine Verwaltungshandlung, die ebendeshalb nur von demjenigen gültig vorgenommen werden kann, der zu der Verwaltung berechtigt ist. Handelte es sich nun um Grundstücke, die zur Konkursmasse gehörten, so kann es hienach nicht zweifelhaft sein, daß sie nur dem Konkursverwalter, und nicht, wie der Berufungsrichter angenommen hat, dem Gemeinschuldner zugestanden hätte (vgl. § 6 R.D.). Ob, wie der Berufungsrichter annimmt, der Empfänger der Veranlagungsverfügung mit deren Zustellung auf alle Fälle abgabepflichtig werde, kann dahingestellt bleiben, weil hier nur zur Frage steht, ob die Veranlagung der Grundstücke mit Rechtswirksamkeit für die Konkursmasse oder je nachdem die Zwangsversteigerungsmasse erfolgt ist, und es dafür unerheblich ist, welche Verpflichtungen dem Gemeinschuldner etwa persönlich aus der Zustellung erwachsen sein mögen. Ebenso unerheblich ist die Behauptung der Beklagten, daß der Gemeinschuldner die Heranziehungsverfügung an den Konkursverwalter weiter gegeben habe. Dadurch hätte eine dem § 65 des Kommunalabgabengesetzes entsprechende Bekanntmachung der Veranlagung an den Abgabepflichtigen, die für das demselben zustehende Rechtsmittel des Einspruchs maßgebend geworden wäre, nicht bewirkt werden können.

Endlich ist auch die Einrede der Arglist unbegründet, die von der Beklagten daraus abgeleitet wird, daß die Kläger die Grundstücke in der Zwangsversteigerung erstanden haben und für die denselben anhaftende Verpflichtung zu Straßenbaukosten aufzukommen haben würden, wenn die Beiträge nicht aus der Zwangsversteigerungsmasse gefordert werden könnten. Wie es mit dieser Haftung wird, steht dahin, sie setzt jedenfalls eine vorgängige Veranlagung voraus, gegen die den Klägern der Einspruch zustehen würde.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die streitige Verteilungsmasse

nur in dem Falle der Beklagten zugesprochen werden darf, wenn der Gemeinschuldner noch in dem Zeitpunkt, als ihm der Veranlagungsbeschuß zugestellt wurde, als berechtigter Vertreter der Grundstücke gelten konnte, daß sie aber anderenfalls den Klägern gebührt. Um dies klarzustellen, war das Berufungsurteil aufzuheben, und die Sache in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen. Stellt sich heraus, daß die Zustellung wirksam geschehen ist, so ist dem Berufungsrichter in der Ausführung unbedenklich zuzustimmen, daß die Kläger nicht auf dem ordentlichen Rechtswege die sachliche Richtigkeit der Veranlagung bestreiten dürfen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 32 Nr. 86 S. 345 flg.,
Bd. 34 Nr. 60 S. 245 flg.“